



Sitzung vom 26. August 2025

BESCHLUSS NR. 336 / A1.04

Notariatskreis Uster

Erneuerungswahl des Notars beziehungsweise der Notarin für die Amtsdauer 2026–2030

Wahlanordnung

Rechtsgrundlagen

Die Erneuerungswahlen für Notarinnen und Notare finden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 und der dazugehörigen Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 statt. Bezüglich Wahlfähigkeit wird zudem auf das Notariatsgesetz (NotG) vom 9. Juni 1985 verwiesen.

Wahleitende Behörde

Gemäss § 12 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 GPR ist für die korrekte Durchführung der Wahl der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde des Notariatskreises verantwortlich. Im Notariatskreis Uster, bestehend aus den Gemeinden Egg, Greifensee, Maur, Mönchaltorf und Uster, ist infolgedessen der Stadtrat Uster als wahleitende Behörde zuständig.

Vorverfahren

Gemäss § 48 GPR wird bei Mehrheitswahlen ein Vorverfahren durchgeführt. Massgebend für den Fristenlauf sind die amtlichen Publikationen im «Anzeiger von Uster».

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahl des Notars beziehungsweise der Notarin im Notariatskreis Uster für die Amtsdauer 2026–2030 findet am **Sonntag, 8. März 2026**, statt.
2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026, statt.
3. Die Wahl wird nach § 54 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 lit. c sowie nach §§ 48 ff. GPR in stiller Wahl durchgeführt.

Der Stadtrat erklärt die vorgeschlagenen Personen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet eine Wahl mit einem leeren Wahlzettel und Beiblatt an der Urne statt.

4. Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Die Wahlanordnung wird am 10. September 2025 amtlich publiziert. Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 20. Oktober 2025, 16.30 Uhr, beim Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).



5. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Mittwoch, 18. März 2026, 16.30 Uhr, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am Mittwoch, 11. März 2026, amtlich publiziert.
6. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet (Fristenlauf beginnend am Tage nach der Veröffentlichung), schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
7. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Wahlanordnung entsprechend zu publizieren.
8. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Notariat Uster, Philipp Widmer, Zürichstrasse 1, Postfach, 8610 Uster
 - Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, im Doppel, zur Rechtskraftbescheinigung
 - Gemeinden im Notariatskreis Uster:
 - Gemeinde Egg, Postfach 331, 8132 Egg
 - Gemeinde Greifensee, Im Städtli 3, 8606 Greifensee
 - Gemeinde Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur
 - Gemeinde Mönchaltorf, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf
 - Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweiter
 - Gesamtverwaltung, LG Wahlen und Abstimmungen

öffentlich